

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 16. Juni 1954

Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite
3.6.54	Preisverordnung Nr. 360. — Verordnung über die Preise (Erzeugerpreise) für die Erfassung und den Einkauf von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen aus dem Anbau und über die Erfassungsspannen der Erfassungsbetriebe —	561
8. 6. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 305. — Verordnung über Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst —	563
18. 5. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Änderung der Stellung des volkseigenen „Leipziger Messeamtes“	563
	31. 5. 54 Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Neuabschluß der Betriebskollektivverträge in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1954	563
1. 6. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien	563
9. 6. 54	Bekanntmachung der Änderung der Anordnung über die Einführung des Naturallohnes für die Verarbeitung von Ölsaaten	564
	Berichtigung	564

Preisverordnung Nr. 360.

— Verordnung über die Preise (Erzeugerpreise) für die Erfassung und den Einkauf von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen aus dem Anbau und über die Erfassungsspannen der Erfassungsbetriebe —

Vom 3. Juni 1954

Zur Durchführung der planmäßigen Erfassung und des Einkaufs von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen aus dem Anbau — Anbaudrogen — im Jahre 1954 und in den folgenden Jahren wird folgendes verordnet:

§ 1

Anbaudrogen im Sinne dieser Preisverordnung sind sämtliche Arten und Sorten von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, die durch feld- und gartenmäßigen Anbau im Jahre 1954 und in den nächsten Jahren gewonnen werden.

§ 2

(1) Die für die Erfassung und den Einkauf von Anbaudrogen zuständigen Erfassungsbetriebe haben den Ablieferern für die übernommenen Anbaudrogen die in den Spalten 4, 5 und 9, 10 der Anlage verzeichneten Erzeugerpreise zu zahlen.

(2) Die Erzeugerpreise verstehen sich für Anbaudrogen, die frei den eingerichteten Sammel- und Abnahmestellen der Erfassungsbetriebe abgeliefert werden.

(3) Liegt die Sammel- und Abnahmestelle mehr als 10 km vom Sitz des Erzeugers entfernt, gehen die Transportkosten für die über die 10 km hinausgehende Strecke zu Lasten des Erfassungsbetriebes. §

§ 3

Die Erfassungsbetriebe können die in den Spalten 11 bis 14 der Anlage verzeichneten Erfassungsspannen für Anbaudrogen in Anspruch nehmen.

§ 4

(1) Die in der Anlage verzeichneten Preise dürfen nur für Anbaudrogen gezahlt und berechnet werden, die den geltenden Abnahmebedingungen entsprechen.

(2) Die Zuschläge für die Trocknung (Spalte 8 der Anlage) werden nur dann in voller Höhe gezahlt, wenn die abgelieferten Drogen die festgelegten Merkmale für den Feuchtigkeitsgehalt nicht überschreiten. Bei erforderlicher Nachtrocknung sind von den Erfassungsbetrieben nur 50 % der in dieser Preisverordnung festgesetzten Trocknungskosten an den Ablieferer zu zahlen.

§ 5

Bis zur Herausgabe einer Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Drogen und drogenhaltige Arzneimittel dürfen die dafür zur Zeit bestehenden Preise nicht erhöht werden.

§ 6

Durchführungsbestimmungen und Ergänzungen zu dieser Preisverordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 7

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gilt erstmalig für Erzeugnisse der Ernte 1954.

(2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen der Preise für Anbaudrogen, gleichgültig in welcher Form sie erteilt wurden, außer Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Siegmund
Staatssekretär